

Schachverein Menden 1924 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schachverein Menden 1924 e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Menden 1/Sauerland. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe zur Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin, die geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Insbesondere wird die Jugend zur Mitarbeit und schachlichen Aktivität angehalten.
- 2.2 Der Verein ist in kultureller, politischer und konfessioneller Hinsicht unabhängig.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins ebenfalls keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Vereins besteht aus aktiven, d. h. sich am Spielbetrieb und Vereinsleben beteiligenden Mitgliedern sowie passiven und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger muss der gesetzliche Vertreter befürworten. Der Beitritt zum Verein sollte möglichst nur mit ausgefüllter Einzugsermächtigung erfolgen, die dem Aufnahmeantrag beiliegt. Der Aufnahmeantrag muss, versehen mit den wichtigsten Personalien des Bewerbers, drei Wochen lang am schwarzen Brett im Vereinslokal aushängen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.
- 3.3 Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Vorstand gegenüber zu begründen. Der Vorstand kann sich mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Einspruch hinwegsetzen.

- 3.4 Ehrenmitglieder können Mitglieder und Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.
- Letzterer erfolgt durch den Ehrenrat, insbesondere, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder durch ehrenrühriges oder unkameradschaftliches Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet hat.
- 3.8 Gegen den Ausschlussbescheid des Ehrenrates steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen das Einspruchsrecht zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch nach Anhören des Auszuschließenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Förderkreis

Dem Förderkreis des Vereins gehören Personen oder Firmen an, die durch Geld- oder Sachspenden dazu beitragen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung,
- der Ehrenrat.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Spielleiter, dem Jugendwart, dem Schülerwart sowie dem Pressewart; dem Jugendsprecher kommt eine beratende Funktion zu.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einbeziehung entweder des Kassenwartes oder des Geschäftsführers vertreten.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- 7.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 7.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 7.4 Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- 7.5 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.6 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.
- 7.7 Der Vorsitzende lädt den Vorstand, in besonderen Fällen auch den Beirat, einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung ein. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und die repräsentative Vertretung des Vereins nach außen; er hat weiter die Aufgabe, Toleranz zu üben, ausgleichend zu wirken und gerecht gegen alle Mitglieder zu sein. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die gleiche Aufgabe, insbesondere im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
- 7.8 Der Geschäftsführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr im Verein und mit anderen Schachvereinen. Er führt die Vorstandssitzungsprotokolle und die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- 7.9 Der Kassenwart erhebt von allen Mitgliedern die Beiträge; Spenden aus dem Förderkreis werden von ihm vereinnahmt. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Es obliegt ihm die Aufgabe, Spendenmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 7.10 Der Spielleiter überwacht den gesamten Spielbetrieb des Vereins und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf voll verantwortlich. Im übrigen sind seine Aufgaben in einer Spielordnung festgelegt.
- 7.11 Dem Jugendwart obliegt die Pflege und Betreuung der Jugendliche unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte. Dem Schülerwart obliegt die Pflege und Betreuung der Schüler (C-Jugend) unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Pressewartes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Pressewart ist jährlich neu zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Jugendwartes und die des Schülerwartes erfolgt

gesondert durch die Jugendversammlung, bedingt durch die Gründung der Schachjugend Menden 1924. Die Mitgliederversammlung hat diese Wahlen zu bestätigen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden., wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Beirat

- 10.1 Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
- 10.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 10.3 Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 10.4 Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- 10.5 Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 10.6 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirates

sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 11.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- 11.2 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- 11.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- 11.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 11.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- 11.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Zeitraums. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 13.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder über vierzehn Jahre anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 13.6 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dessen Gültigkeit festgestellt wurde, erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen haben erreichen können.
- 13.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der ganze Wortlauf angegeben werden.
- 13.8 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Der Ehrenrat

- 15.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die im Vorstand kein Amt bekleiden dürfen; sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes rücken die Stellvertreter entsprechend der bei der Wahl erhaltenen Stimmzahl nach. Die Ergänzungswahl nimmt die nächste Mitgliederversammlung vor.
- 15.3 Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen vorbereitet und leitet und den Schriftwechsel führt.
- 15.4 Die Beschlüsse des Ehrenrates werden in geheimer Sitzung gefasst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.5 Der Ehrenrat wird auf Anruf tätig bei Streitfällen unter den Mitgliedern und mit Nichtmitgliedern, deren Bereinigung im Vereinsinteresse liegt.
- 15.6 Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,

- b) strenger Verweis,
 - c) Sperre auf Zeit,
 - d) Ausschluss.
- Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb und den Versammlungen des Vereins uneingeschränkt teilzunehmen. Sie können in den Versammlungen ihre satzungsmäßigen Rechte wahrnehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

§ 17 Beiträge

- 17.1 Zur Bestreitung der Kosten erhebt der Verein einen nur von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2 Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, die Beiträge durch eine Einzugsermächtigung von ihrem Girokonto einziehen zu lassen. Alle Beiträge sollen somit zum Ende des Kalenderjahres bezahlt sein. Im übrigen sind Beiträge Bringschulden.
- 17.3 Unter Darlegung triftiger Gründe kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden und in Ausnahmefällen auch ermäßigen.

§ 18 Vermögen

- 18.1 Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwandt; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 18.2 Mitglieder oder Personen, die mit vereinsinternen Aufgaben betraut sind, erhalten eine nachzuweisende Kostenerstattung. Kosten, die dem Vereinsinteresse widersprechen, werden nicht erstattet.
- 18.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Paragraphen 13 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden; eine Verteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 19.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem "Deutschen Roten Kreuz" zugeführt. Es ist dann gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung entspricht nach Form und Inhalt der Satzung des Schachbundes NRW e. V. Erstmals wurde die Satzung des Schachvereins Menden 1924 am 30. Januar 1970 aufgestellt. Der vorliegende Abdruck ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2006 in Kraft tritt.

58706 Menden, 10. Februar 2006

Schachverein Menden 1924 e. V.

gez. Martin Dirks
- 1. Vorsitzender -

gez. Olaf Dransfeld
- Geschäftsführer -